

## Verordnung über die Fonde der kantonalen Spitäler und Psychiatrischen Kliniken

vom 11. April 1978<sup>1</sup>

Landammann und Regierungsrat des Kantons St.Gallen  
erlassen

in Anwendung von Art. 3 Abs. 3 des Gesetzes über das Sanitätswesen vom  
1. Januar 1894<sup>2</sup> sowie von Art. 22 Abs. 2 der Verordnung über die  
Organisation der kantonalen Krankenanstalten und Psychiatrischen Kliniken  
vom 29. August 1955<sup>3</sup>

als Verordnung:

### **Geltungsbereich**

#### **Art. 1.<sup>4</sup>**

<sup>1</sup> Dieser Erlass wird angewendet auf die Patientenfonde:

- a) ...
- b) ...
- c) an den kantonalen Psychiatrischen Diensten.

<sup>2</sup> Er findet keine Anwendung, soweit die Regierung mit Rücksicht auf den  
Zweck eines Fondes besondere Vorschriften erlässt.

### **Bestand**

#### **Art. 2.<sup>5</sup>**

<sup>1</sup> An den kantonalen Spitälern und Psychiatrischen Kliniken besteht je ein  
Patientenfond.

### **Fondmittel**

#### **Art. 3.**

<sup>1</sup> Die Fondmittel bestehen aus einem unantastbaren und einem verfügbaren  
Teil.

<sup>2</sup> Unantastbar ist jener Teil des Fondes, der vom Stifter ausdrücklich als  
solcher bezeichnet worden ist. Zinsen werden dem verfügbaren Teil  
zugewiesen.<sup>6</sup>

<sup>3</sup> Das nicht als unantastbar ausgewiesene Fondkapital gilt als verfügbar. Es  
wird zur Erfüllung des Fondzweckes nach den Vorschriften dieser  
Verordnung verwendet.

### **Fondverwaltung**

#### **a) Anlage der Gelder**

##### **Art. 4.**

<sup>1</sup> Die Anlage der Fondgelder obliegt der Finanzverwaltung<sup>7</sup>.

#### **b) Verfügung über die Mittel**

##### **Art. 5.<sup>8</sup>**

<sup>1</sup> Die Spital- oder Klinikverwaltung beschliesst:

- a) im Einvernehmen mit dem zuständigen Chefarzt die Verwendung der  
Mittel nach Art. 13 Abs. 1 lit. a bis e<sup>bis</sup> und f dieser Verordnung;
- b) die Verwendung der Mittel nach Art. 13 Abs. 1 lit. e<sup>ter</sup> dieser Verordnung.  
Besteht ein Sozialdienst, so stellt dieser Antrag.

<sup>2</sup> Sie legt der Spitalkommission jährlich eine Aufstellung vor.

#### **c) Rechnung**

##### **Art. 6.**

<sup>1</sup> Der Vermögensstand, die Einnahmen und Ausgaben während eines  
Kalenderjahres sowie die Höhe des unantastbaren Kapitals werden in der  
Staatsrechnung ausgewiesen.

#### **d) Kosten**

##### **Art. 7.**

<sup>1</sup> Die Kosten für die Verwaltung der Fonde werden dem Fondvermögen nicht  
belastet.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Vergütung besonderer Barauslagen sowie eine  
jährliche Entschädigung von 0,75 Promille des am 1. Januar ausgewiesenen  
Fondvermögens für die Anlage der Fondmittel durch die Finanzverwaltung<sup>9</sup>.

## **Beiträge<sup>10</sup>**

### **Art. 8.**

<sup>1</sup> Gesuche um Beiträge<sup>11</sup> sollen in der Regel durch eine sachverständige Vertrauensperson eingereicht oder begutachtet werden.

<sup>2</sup> Die Beiträge<sup>12</sup> dürfen nicht zur Entlastung von Versicherungen dienen. Personen, die nach den Vorschriften des Gesetzes über die öffentliche Fürsorge<sup>13</sup> unterstützt werden, dürfen Beiträge nur zugesprochen werden, soweit dadurch die Leistungspflicht der öffentlichen Hand nicht geschmälert wird.

<sup>3</sup> Zu Unrecht bezogene Beiträge sind zurückzuerstatten, wenn der Begünstigte oder sein Vertreter wissentlich die Unterstützung aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Angaben erhalten hat. Auf die Rückforderung kann ausnahmsweise verzichtet werden.

## **Annahme von Vergabungen**

### **Art. 9.<sup>14</sup>**

<sup>1</sup> Das Gesundheitsdepartement beschliesst über die Annahme von Vergabungen.

<sup>2</sup> Die Zuwendung zum unantastbaren Teil kann auf Anordnung des Stifters und für Vergabungen über 10 000 Franken erfolgen.

### **Art. 10 bis 12.<sup>15</sup>**

1

## **Beiträge**

### **Art. 13.**

<sup>1</sup> Zinsen und verfügbares Kapital des Patientenfondes werden zugunsten bedürftiger Patienten verwendet für Beiträge an die Kosten:<sup>16</sup>

- a) der Behandlung auf der Allgemeinen Abteilung;
- b) der ambulanten Behandlung im Spital oder in der Psychiatrischen Klinik;
- c)<sup>17</sup> der ärztlichen und pflegerischen Betreuung sowie der Anschaffung von Hilfsmitteln nach der Entlassung;
- d) von Erholungs- und Badekuren sowie an weitere Rehabilitationsmassnahmen nach der Entlassung;
- e) der Anstellung einer Hauskrankenpflegerin oder einer Haushalthilfe nach der Entlassung;
- e<sup>bis</sup>)<sup>18</sup> von Weihnachtsgeschenken an die Patienten;
- e<sup>bis</sup>)<sup>19</sup> der spitalexternen Kranken- und Gesundheitspflege, soweit der Eintritt in ein Spital oder eine psychiatrische Klinik vermieden oder hinausgeschoben werden kann;
- f) zusätzlicher Aufwendungen in besonderen Fällen.

<sup>2</sup> ...<sup>20</sup>

### **Art. 14.<sup>21</sup>**

1

## **Aufhebung bisherigen Rechts**

### **Art. 15.**

<sup>1</sup> Es werden aufgehoben:

- a) die Verordnung über die Fonde der staatlichen Krankenanstalten und kantonalen Psychiatrischen Kliniken vom 14. Januar 1964<sup>22</sup>;
- b) die Verordnung über die Ernst-Girsberger-Stiftung vom 11. August 1970<sup>23</sup>;
- c) die Verordnung über den Melanie-Wagner-Fond zur Fürsorge für bedürftige seelisch kranke Patienten vom 11. März 1963<sup>24</sup>.

## **Vollzugsbeginn**

### **Art. 16.**

<sup>1</sup> Diese Verordnung wird ab 1. Mai 1978 angewendet.

## **Anhänge<sup>25</sup>**

## **Schlussbestimmungen des II. Nachtrags vom 7. Januar 1992<sup>26</sup>**

II.

Die Fonde an den kantonalen Spitälern und Psychiatrischen Kliniken werden wie folgt überführt:

bisher neu

### 1. *Kantonsspital St.Gallen*

- a) Allgemeiner und separate Freibettenfonde Patientenfond
- b) Sonderfonde:
  - Werner-Moser-Fond zur Fürsorge für ausscheidende Patienten Patientenfond
  - Fond für das Pflegepersonal Spezialrechnung des Spitals
  - Weihnachtsfond für bedürftige Patienten Patientenfond
  - Fond zur Bekämpfung von Krebs oder ähnlichen Krankheiten Patientenfond
  - Fond für bedürftige Wöchnerinnen Patientenfond
  - Fond für bedürftige Patienten der Augenklinik Patientenfond
  - Bibliothekfond Spezialrechnung des Spitals

### 2. *Kantonales Spital Grabs*

- a) Allgemeiner Freibettenfond Patientenfond
- b) Sonderfond:
  - Fond für besondere medizinische Krankenhausbedürfnisse Spezialrechnung des Spitals

### 3. *Kantonales Spital Walenstadt*

- a) Allgemeiner und separate Freibettenfonde Patientenfond
- b) Ausserordentliche Freibettenfonde:
  - Freibettenfond Otto Bebié für Bürger von Weesen Patientenfond
  - Freibettenfond Johann Schneider-Maeder für Bewohner des Weisstannentales Patientenfond
- c) Sonderfonde:
  - Weihnachtsfond für bedürftige Patienten Patientenfond
  - Fond für bedürftige Wöchnerinnen Patientenfond

### 4. *Kantonales Spital Uznach*

- a) Allgemeiner und separate Freibettenfonde Patientenfond
- b) Ausserordentliche Freibettenfonde:
  - Freibettenfond Gertrud Silberstein, Rapperswil Patientenfond
  - Freibettenfond Dr. Jakob Mäder-Schubiger Patientenfond
  - Freibettenfond Johann Hämmerli-Wildy für Bürger von Weesen Patientenfond
- c) Sonderfonde:
  - Christbaumfond Patientenfond
  - Fond Hans und Lilly Knecht-Wethli aus Rütli ZH unantastbares Kapital: Staatsrechnung; verfügbares Kapital und Zinsertrag: Spezialrechnung des Spitals

### 5. *Kantonales Spital Flawil*

- Allgemeiner Freibettenfond Patientenfond

## 6. *Kantonales Spital Rorschach*

- a) Allgemeiner Freibettenfond      Patientenfond
- b) Ausserordentlicher  
Freibettenfond:
  - Freibettenfond Jakob Rohner,      Patientenfond  
    Unterrheintal
- c) Sonderfonde:
  - Dr.-Max-Richard-Fond      unantastbares Kapital: Staatsrechnung;  
    verfügbares Kapital und Zinsertrag:  
    Spezialrechnung des Spitals
  - Weihnachtsbescherungsfond      Patientenfond
  - Vergabungen zur Verfügung      Spezialrechnung des Spitals  
    der Verwaltung
  - Fond zur Unterstützung armer      Patientenfond  
    Wöchnerinnen

## 7. *Kantonales Spital Altstätten*

- a) Allgemeiner Freibettenfond      Patientenfond
- b) Separater Freibettenfond:
  - Füllemanscher Fond      Patientenfond
- c) Ausserordentliche  
Freibettenfonde:
  - Freibettenfond Jakob Rohner      Patientenfond  
    für Bewohner des Bezirkes  
    Oberheintal
  - Freibettenfond J. Schneider-      Patientenfond  
    Maeder für Bewohner der  
    Gemeinde Rebstein
  - Freibettenfond für bedürftige      Patientenfond  
    Wöchnerinnen
- d) Sonderfond:
  - Fond für Patientenbescherung      Patientenfond

## 8. *Kantonale Psychiatrische Klinik St.Pirminsberg, Pfäfers*

- a) Allgemeiner Freibettenfond      Patientenfond
- b) Sonderfond:
  - Weihnachtsfond      Patientenfond

## 9. *Kantonale Psychiatrische Klinik Wil*

- a) Allgemeiner Freibettenfond      Patientenfond
- b) Ausserordentliche  
Freibettenfonde:
  - Freibettenfond Sophie      Patientenfond  
    Bischof-Krömmler
  - Theresia-Freibettenfond      Patientenfond
- c) Sonderfonde:
  - Weihnachtsfond      Patientenfond
  - Fond für das Pflegepersonal      Spezialrechnung der Klinik

## 10. *Ernst-Girsberger-Stiftung, Walenstadt*

Patientenfonde des kantonalen Spitals Walenstadt, der kantonalen Psychiatrischen Klinik St.Pirminsberg, Pfäfers, und der Rehabilitationsklinik<sup>27</sup> Walenstadtberg zu je einem Drittel

1 nGS 13-17. In Vollzug ab 1. Mai 1978. Geändert durch Nachtrag vom 18. August 1987, nGS 22-71; II. Nachtrag vom 7. Januar 1992, nGS 27-6; Abschnitt III Ziff. 2 des XII. Nachtrags zur VV zur Gesetzgebung über die Krankenversicherung vom 9. Februar 1993, nGS 28-28 (sGS 331.111); Abschnitt II des VI. Nachtrags zur Spitalorganisationsverordnung vom 17. Dezember 2002, nGS 38-7 (sGS 321.11).

2 bGS 2, 3 (aufgehoben); siehe nunmehr Art. 30 [GesG](#), sGS 311.1.

- 3 bGS 2, 119 (aufgehoben); siehe nunmehr Spitalorganisationsverordnung, sGS 321.11.
- 4 Geändert durch VI. Nachtrag zur Spitalorganisationsverordnung.
- 5 Fassung gemäss II. Nachtrag.
- 6 Fassung des zweiten Satzes gemäss II. Nachtrag.
- 7 Fassung gemäss II. Nachtrag.
- 8 Fassung gemäss II. Nachtrag.
- 9 Fassung gemäss II. Nachtrag.
- 10 Fassung gemäss II. Nachtrag.
- 11 Fassung gemäss II. Nachtrag.
- 12 Fassung gemäss II. Nachtrag.
- 13 sGS 387.1.
- 14 Fassung gemäss II. Nachtrag.
- 15 Aufgehoben durch II. Nachtrag; Randtitel siehe nGS 13-17.
- 16 Fassung des Ingresses gemäss II. Nachtrag.
- 17 Fassung gemäss II. Nachtrag.
- 18 Eingefügt durch II. Nachtrag.
- 19 Eingefügt durch II. Nachtrag.
- 20 Abs. 2 aufgehoben durch II. Nachtrag.
- 21 Aufgehoben durch II. Nachtrag; Randtitel siehe nGS 13-17.
- 22 nGS 3, 6 und 275 (sGS 321.31).
- 23 nGS 7, 150 (sGS 321.35).
- 24 nGS 2, 455 (sGS 322.31).
- 25 Aufgehoben durch II. Nachtrag.
- 26 nGS 27-6.
- 27 Geändert durch XII. Nachtrag zur VV zur Gesetzgebung über die Krankenversicherung.